

BVGer E-4475/2020 vom 7. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4475_2020_d20200807

FR: TAF E-4475/2020 du 7 août 2020

IT: TAF E-4475/2020 del 7 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 7. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Verfahren richten sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Soweit das Verfahren des Ehemannes betreffend, der sein Asylgesuch vor dem 1. März 2019 gestellt hatte, gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 8

E. 1.4

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 2 AsylG bzw. Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die beiden (vom Instruktionsrichter vereinigten) Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 9

E. 4.1

Das SEM hielt in seiner Verfügung vom 7. August 2020 bezüglich der Asylgründe des Beschwerdeführers im Wesentlichen das Folgende fest:

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer wolle den aserbajdschanischen Behörden fast zwei Jahrzehnte lang als Spitzel respektive Geheimagent gedient haben, womit zu erwarten gewesen wäre, dass er von einem reichlichen Insiderwissen und entsprechend zahlreichen persönlichen Erlebnissen hätte berichten können. Hierzu sei ihm wiederholt Gelegenheit geboten worden. Er habe zwar vereinzelt Details geschildert und Namen von Personen in behördlichen Schlüsselpositionen erwähnt; es handle sich bei diesen Aussagen aber um Wissen, das ohne persönlichen Erlebnisbezug aus Erzählungen oder den Medien entnommen werden könne. Aufgrund seiner Schilderungen sei zwar davon auszugehen, dass er sich in den Strukturen des Innenministeriums und der behördlichen Bekämpfung von Drogen auskenne (was allerdings auch durch die mediale Berichterstattung und seine Arbeit im Militär und an der Grenze erklärbar sein könne); es bleibe aber ungeklärt, in welchem Kontext er dabei involviert gewesen sei. Aus seinen Angaben werde durchaus ein gewisses Insiderwissen ersichtlich, es fehle seinen Schilderungen aber der persönliche Erlebnisbezug betreffend die Tätigkeit als Geheimagent. Zudem sei zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens teilweise lange Redebeiträge zu Protokoll gegeben habe, sich dabei sein Antwortverhalten respektive die Qualität seiner Aussagen je nach geschildertem Ereignis erheblich unterscheide. So sei er einerseits in der Lage gewesen, Vorfälle vom September 2018 in der Schweiz (im Zusammenhang mit einer

strafrechtlichen Untersuchung gegen ihn) erlebnisgeprägt und detailliert zu schildern; andererseits habe er die angeblich fluchtauslösenden Geschehnisse des Jahres 2017 nicht überzeugend darlegen können. Die Schilderungen der Ereignisse im Zusammenhang mit seiner langjährigen Spionagetätigkeit sowie die geltend gemachte etwas über fünfzehn Monate zurückliegende Verfolgung ab April oder Mai respektive Juli 2017 würden eine vergleichsweise geringe inhaltliche Aussagequalität aufweisen. Auch zu den angeblich fluchtauslösenden Ereignissen, namentlich der Verfolgung seitens Mafia und Behörden, habe er bei der Anhörung nur detailarme Angaben zu Protokoll gegeben. So handle es sich beispielsweise bei der geltend gemachten Verfolgung seit April oder Mai respektive Juli 2017 lediglich um Angaben vom Hörensagen respektive um den Ausdruck seines Gefühls, welches auf seiner langjährigen Erfahrung als Geheimagent basieren solle. So sei ihm mitgeteilt worden, dass er durch G. _____ gesucht werde und dieser ihn töten wolle. Eine entsprechende konkrete Bedrohungslage habe

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 10 er nicht geschildert. Er habe zwar angegeben, sich vor der Ausreise einen Monat lang versteckt gehalten zu haben, ohne aber dazu selbstmotiviert detaillierte Angaben zu machen. Auf erneute Nachfrage hin habe er nur ergänzt, er habe sich mit Leuten getroffen. Dies erstaune angesichts der von ihm dargestellten gefährlichen und persönlich folgenreichen Situation. Der Zeitpunkt, in dem er von der Bedrohung durch G. _____ erfahren habe, sei unterschiedlich geschildert worden; gemäss Angaben in der BzP sei er erst im Juli 2017 darüber informiert worden, gemäss Angaben in der Anhörung wolle er schon im April oder Mai 2017 davon in Kenntnis gesetzt worden sein. Diese ungenauen Aussagen bezüglich des vorgebrachten folgenschweren Ereignisses erstaune angesichts seiner grundsätzlichen Fähigkeit, diverse Daten konkret und genau anzugeben. Es überrasche zudem, dass er nur oberflächliche Angaben zu seiner Quelle gemacht habe, die ihn über die Bedrohung durch G. _____ informiert habe. Seine diesbezüglich pauschalen Antworten würden nicht überzeugen. Auch hinsichtlich der Flucht würden seine Angaben ausweichend und für einen angeblich langjährigen Spitzel ungewöhnlich wirken. So habe er erklärt, nicht zu wissen, wer entschieden habe, dass er das Land verlassen solle oder weshalb die Tickets für seine Ausreise gekauft worden seien. Dieses Aussageverhalten deute im Vergleich zu Angaben zu (zeitlich näher liegenden) Ereignissen in der Schweiz darauf hin, dass er die angeblich fluchtauslösenden Vorfälle nicht wie geschildert erlebt habe. Diese Einschätzung werde dadurch erhärtet, dass er unter seinem privaten Namen als Geheimagent und Spitzel fungiert haben wolle. Dieses Vorgehen erscheine angesichts der geschilderten gefährlichen Spionagetätigkeiten und der zu erwartenden Erfahrung der leitenden Behörden als unerwartet. Auch dass er trotz angeblicher behördlicher Verfolgung mit seinem persönlichen, auf seinen Namen lautenden Pass ausgereist sei, sei unplausibel. Die Zweifel an der geltend gemachten Tätigkeit als Geheimagent würden sich damit erhärten. Ferner wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer mit dem von ihm dargelegten Profil die Mitarbeit beim Staat belegen könne; mehrfachen entsprechenden Aufforderungen durch das SEM sei er jedoch nicht ausreichend nachgekommen. Die schliesslich eingereichten Dokumente seien nicht geeignet, seine dargelegte Anstellung respektive Tätigkeit als Geheimagent zu belegen.

E. 4.1.2

Diese Unterlagen würden nur darauf hinweisen, dass er vom (...) 2008 bis zum (...) 2009 im Militär eine Rekrutenschule zum Sergeant absolviert habe. Einen konkreten Hinweis

auf den angeblich erreichten Dienstgrad als Sergeant sei ihnen nicht zu entnehmen, mithin basiere dies

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 11 nur auf Aussagen des Beschwerdeführers. Auch die Fotos mit dem Beschwerdeführer in Kampfmontur würden nicht auf den Dienstgrad oder seine Funktion schliessen lassen. Dasselbe gelte für seine Angaben betreffend den Einsatzzeitpunkt beim Militär, gemäss welchen er seit dem Jahr 2000 im Militär gedient habe. Diese Angaben seien aus dem Militärbüchlein, der Kopie der Militärdienstvorladung sowie auf den Fotos nicht ersichtlich. Hingegen bestätige das Militärbüchlein seine Diensttauglichkeit erst im Jahr 2008 und nicht im Jahr 2000. Ferner erstaune, dass er bei den Befragungen angegeben habe, im Jahr 2000 als Sergeant ausgebildet worden zu sein, hingegen im eingereichten Militärbüchlein dazu das Jahr 2008 aufgeführt sei. Sowohl seine Aussagen bei der Anhörung als auch das Militärbüchlein würden die Sergeanten-Ausbildung mit der Militäreinheit (...) in Zusammenhang setzen, womit auszuschliessen sei, dass es sich um eine andere Ausbildung gehandelt habe. Weiter falle auf, dass das Militärbüchlein eine am (...) 2018 ausgestellte "Kopie" sei und dieses Dokument damit erst nach seiner Ausreise aus Aserbaidschan entstanden sei. Dadurch würden die Zweifel an der vorgebrachten Verfolgung durch die Behörden gefestigt. Die Angaben auf der Kopie der Militärdienstvorladung entsprächen nicht seinen anlässlich der BzP und der Anhörung protokollierten Aussagen. Bei der Anhörung habe er erklärt, seit dem Jahr 2000 im Militär gewesen zu sein, die Militärdienstvorladung sei jedoch im Jahr 2006 ausgestellt worden. Es sei somit zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Militär gedient habe, Zeitraum und Dienstgrad seien aber anzuzweifeln. Bei den Dokumenten, welche auf einen früheren Militärdienst verweisen würden, handle es sich nur um Kopien, denen kein erhöhter Beweiswert beigemessen werden könne.

E. 4.1.3

Gemäss den Dokumenten zur Inhaftierung sei er vom Militärgericht N. _____ im (...) 2001 zu (...) Jahren und (...) Monaten Freiheitsstrafe verurteilt respektive vom (...) 2001 bis zum (...) 2005 inhaftiert worden. Daraus ergäben sich (Authentizität der in Form von Kopien eingereichten Unterlagen vorausgesetzt) keinerlei Hinweise auf eine Inhaftierung im Rahmen seiner Funktion als Geheimagent. Einzig die Bescheinigung, er sei am (...) 2002 zu einer (...)jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, gemäss dem Erlass Nr. (...) vom Präsidenten am (...) begnadigt und aus der Haft entlassen worden, habe er im Original eingereicht. Auch dieses Dokument untermauere lediglich die Haftzeit, den Haftzeitpunkt sowie eine Begnadigung durch den Präsidenten. Es enthalte jedoch keinen Hinweis darauf, dass sich diese Inhaftierung im vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kontext ereignet haben solle. Zudem falle auf, dass auch jenes Dokument erst nach seiner Ausreise erstellt worden sei.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 12

E. 4.1.4

Insgesamt sei es dem Beschwerdeführer mit den eingereichten Dokumenten nicht gelungen, seine Tätigkeit als Geheimagent und damit den geltend gemachten Kontext seiner Inhaftierung glaubhaft zu machen. Das SEM habe den Beschwerdeführer am 28. Februar

2020 entsprechend informiert und aufgefordert, aussagekräftige Beweismittel nachzureichen sowie die angegebenen Übersetzungsprobleme anlässlich der Anhörung inhaltlich zu konkretisieren. Dieser Aufforderung sei er trotz dreimaliger Fristerstreckung nicht nachgekommen. Eine vierte Fristerstreckung sei zufolge gleichlautender und unzureichender Begründung nicht mehr gewährt worden. Am 17. Juli 2020 habe der Beschwerdeführer dann mitgeteilt, es sei verständlich, dass das Innenministerium seine Arbeitstätigkeit als Geheimagent nicht offenlege. Zudem habe das Innenministerium respektive der (...) O. _____ ihm mitgeteilt, dass er persönlich vorstellig werden müsste, um eine Arbeitsbestätigung zu erhalten. Ein eigenes Exemplar eines Arbeitsvertrags besitze er nicht; er werde sich weiterhin bemühen, Bankauszüge der damaligen Bank in Aserbaidschan erhältlich zu machen. Er habe weiter erklärt, ausser der eingereichten originalen Kopie des Militärbüchleins keine weiteren Belege für seinen Dienstgrad als Sergeant zu besitzen. Dies erstaune angesichts des Dienstgrads und seiner angeblich 17-jährigen Tätigkeit für den Staat. Auch sei überraschend, dass (...) O. _____, den er bei der Anhörung als engen Bekannten und Freund bezeichnet habe, ihm zwar die Bescheinigung für die Inhaftierung, nicht aber weitere Dokumente, wie beispielsweise eine Arbeitsbestätigung habe beschaffen können. Die Eingabe vom 17. Juli 2020 lasse daher keine anderen Schlussfolgerungen bezüglich des Beweiswerts der Dokumente zu.

E. 4.1.5

Es sei festzuhalten, dass er die Qualität seiner Aussagen zur Spionagetätigkeit sowie der daraus resultierenden Verfolgung auch ohne Erlebnishintergrund hätte realisieren können. Seine Aussagen würden demzufolge als zu wenig begründet erachtet. Insgesamt sei es ihm nicht gelungen, seine Tätigkeit als Geheimagent und die Inhaftierung in diesem Zusammenhang stehenden Kontext glaubhaft darzulegen. Es sei daher gänzlich ungeklärt geblieben, in welchem Zusammenhang er in den Jahren 2001 bis 2005 inhaftiert gewesen sei. Damit sei der Furcht vor zukünftiger Verfolgung, namentlich durch die Mafia, sowie vor drohender Inhaftierung zwecks Spitzeltätigkeiten für den Staat die Grundlage entzogen.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 13

E. 4.1.6

Die geltend gemachte Inhaftierung sei unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen: Der Beschwerdeführer habe eine Inhaftierung in den Jahren 2001 bis 2005 geltend gemacht. Er habe Aserbaidschan im Jahr 2017 verlassen, womit die Inhaftierung damals fünfzehn Jahre zurückgelegen habe, die zwölf Jahre vor der Ausreise verbüsst worden sei und aufgrund der obigen Ausführungen nicht mit der Ausreise in Zusammenhang gebracht werden könne. Somit handle es sich dabei weder um ein fluchtauslösendes Ereignis noch könne darin eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung erkannt werden.

E. 4.1.7

Die Vorbringen würden damit weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.1.8

In Bezug auf die Anträge in den Schreiben vom 27. Januar respektive vom 28. Februar 2020 sei Folgendes festzuhalten: Der beantragten Kontaktaufnahme mit den aserbaidschanischen Behörden zur Beschaffung seines Arbeitsvertrags könne das SEM nicht nachkommen. Hierzu sei auf die Mitwirkungspflicht zur Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 8 AsylG zu verweisen. Auch die geforderte ergänzende Anhörung sei abzulehnen. Trotz Aufforderung, inhaltliche Konkretisierungen der angebenen Übersetzungsprobleme nachzureichen, und trotz einer fast fünfmonatigen Nachfrist sei er dieser prozessualen Verpflichtung nicht nachgekommen. Dem Beschwerdeführer seien die Protokolle rückübersetzt worden, und er habe deren Korrektheit mit seiner Unterschrift bestätigt.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin wolle nach der Ausreise ihres Ehegatten durch dessen Feinde bedroht und verfolgt worden sein; auch die Kinder seien betroffen gewesen. Als Folge davon sei die psychische Gesundheit des Sohnes C. _____ beeinträchtigt worden. Die Schilderungen des Vorfalls vom (...) Dezember 2017 seien teilweise durchaus ausführlich ausgefallen und würden einzelne Realkennzeichen aufweisen; jedoch falle auf, dass die Beschwerdeführerin auf Nachfragen oberflächlich, ausweichend und teilweise widersprüchlich geantwortet habe. So habe sie die Verfolger und deren Tun einsilbig beschrieben und beispielsweise erklärt, diese nur anhand deren Kleidung als staatliche Personen erkannt zu haben; zudem hätten sie nach dem Ehemann gefragt; die Personen selber habe sie nicht genauer beschreiben können. Sodann sei nicht plausibel, dass ihr Ehemann ihr nichts über seine Verfolger erzählt und seine Freunde ebenfalls

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 14 zur Verschwiegenheit angewiesen haben sollte. Dies sei angesichts der angeblich gefährlichen Lage, in der sie und die Kinder sich befunden haben sollen, nicht nachvollziehbar. Dasselbe gelte für ihre Angaben, sie habe ihrerseits dem Ehemann nichts über den Vorfall vom Dezember 2017 erzählt. Sodann habe sie in der ersten Bundesanhörung nur erklärt, die Bedrohungslage habe sich nach dem Vorfall im Dezember 2017 verschlimmert, ohne – trotz mehrfachen Nachfragens – dazu konkrete Ereignisse zu benennen. Sie habe sogar dargelegt, den Verfolgern nur beim Vorfall im Dezember 2017 begegnet zu sein. Demgegenüber habe sie bei der ergänzenden Anhörung telefonische Bedrohungen und Aufsuchungen bei ihnen zu Hause durch dieselben Verfolger beschrieben. Darauf angesprochen, habe sie wenig überzeugend erklärt, dies wohl vergessen zu haben; ihr würden erst jetzt alle Kleinigkeiten einfallen. Auch die Erklärung, sie habe ihr Versteck nicht verlassen dürfen, sei nicht haltbar, hätten die Verfolger dieses offenbar gekannt und es zudem kaum beim Klopfen an der Haustüre belassen. Dies gelte umso mehr, als sie erklärt habe, selbst die Polizei könne diesen Verfolgern nichts anhaben, so habe auch ihre Anzeige keine Folgen gezeitigt. Weiter hätten die Verfolger von der Passausstellung erfahren und sie mit Drohungen an der Ausreise hindern wollen. Sie wolle sich aus Angst vor Verfolgung dabei versteckt haben, das Versteck aber dennoch mindestens zweimal zur medizinischen Untersuchung des Sohnes und in den Jahren 2018 und 2019 zur Ausstellung der Reisepässe verlassen haben. Die Pässe habe sie legal bei den Behörden ausstellen lassen, was aufgrund der behaupteten Verfolgung durch staatliche Akteure nicht nachvollziehbar sei. Gegen eine Verfolgung spreche weiter, dass sie trotz des ständigen Anklopfens an der Türe der vermeintlichen Verfolger noch etwa eineinhalb Jahre in Aserbaidschan verbracht habe und letztlich legal und offiziell ausgereist sei. Insgesamt

könne es zwar zum Vorfall vom Dezember 2017 gekommen sein; indessen sei der dazu geschilderte Kon- text nicht glaubhaft.

E. 4.2.2

In flüchtlingsrechtlicher Hinsicht sei festzuhalten, dass sich der Vorfall im Dezember 2017 etwa eineinhalb Jahre vor dem Verlassen des Heimat- staats ereignet habe und damit nicht in kausalem Zusammenhang zur Aus- reise gestanden habe. Eine nach diesem Ereignis weiterhin bestehende Verfolgungssituation habe sie nicht glaubhaft darlegen können. Insgesamt sei anzunehmen, dass sie zwecks Vereinigung der Familie ausgewandert sei. Somit vermöge der Vorfall im Jahr 2017 keine begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung für die Beschwerde- führerin oder ihre Kinder zu begründen. Diese Asylgesuche seien deshalb ebenfalls abzulehnen.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 15

E. 5.1

In der Beschwerde des Beschwerdeführers wird Folgendes ausgeführt:

E. 5.1.1

Bei der Anhörung vom 2. November 2018 sei es zu gravierenden Übersetzungsproblemen gekommen. Der Beschwerdeführer habe das SEM darauf aufmerksam gemacht und gestützt auf einen Bericht der Hilfs- werkvertretung (HWV) vom 3. November 2018 sei am 24. Januar 2020 die Durchführung einer ergänzenden Anhörung beantragt worden. Das SEM habe dies in seinem Asylentscheid abgelehnt, da der Beschwerdeführer diese Übersetzungsprobleme nicht konkretisiert habe. Dies sei jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdeführers und zudem das Protokoll im fragli- chen Zeitpunkt noch nicht zugestellt gewesen. Die Rückübersetzung und Unterzeichnung durch den Beschwerdeführer ändere nichts an den gravie- renden Übersetzungsproblemen, müsse doch davon ausgegangen, dass die Dolmetscherin Fehler gemacht, Teile weggelassen oder verfälscht habe. Weiter sei die Übersetzung teils in Russisch, teils in Aserbaidscha- nisch erfolgt und die Dolmetscherin habe den Beschwerdeführer in den Befragungspausen zudem in einer Weise angesprochen, die den Schluss zulasse, dass sie am Inhalt der Anhörung persönlich interessiert gewesen sei. Sodann habe die Befragung sehr lange gedauert, was sich gemäss Notizen der HWV bei den Beteiligten bemerkbar gemacht habe. Die HWV habe denn auch explizit festgehalten, eine ergänzende Anhörung sei an- gezeigt. Damit sei der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollumfänglich abgeklärt worden.

E. 5.1.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sei festzuhalten, dass der Beschwer- deführer seine Asylgründe glaubhaft dargelegt habe. Die Vorinstanz habe bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht alle Elemente gleichwertig berück- sichtigt. So seien die Realkennzeichen in seinen Schilderungen ausser Acht gelassen worden. Dabei halte auch das SEM dafür, dass seine Aus- sagen teilweise detailliert ausgefallen seien. Seine Erwägung, der Be- schwerdeführer habe sich dieses Wissen aus Medien und Erzählungen an- eignen können, sei nicht nachvollziehbar. Der Vergleich der Vorinstanz zwi- schen Aussagen zu einem Vorfall in der Schweiz, der sich kurz vor der An- hörung ereignet habe, mit Asylvorbringen, die über ein Jahr zurückgelegen hätten, sei untauglich zur Beurteilung der Qualität seiner Asylvorbringen respektive zur Beurteilung deren Glaubhaftigkeit. Es sei zudem festzuhal-

ten, dass der kurz vor der Anhörung erlebte Vorfall von September 2018 den Beschwerdeführer stark belastet habe. Dieser habe die Verfolgung sodann nicht nur gestützt auf ein Gefühl und vom Hörensagen dargelegt, sondern er sei konkret gewarnt worden, habe jedoch nicht gewusst, woher diese Person ihre Informationen erhalten habe.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 16

E. 5.1.3

Hinsichtlich des Zeitpunkts, wann er von der Verfolgung erfahren habe, sei ein Übersetzungsfehler nicht auszuschliessen. Dass der Beschwerdeführer unter seinem eigenen Namen als Geheimagent und Spitzel gehandelt habe, sei damit zu erklären, dass er ursprünglich wegen einer Klage unter seinem Namen inhaftiert worden sei, die Spitzeltätigkeit erst im Gefängnis aufgenommen habe. Daher würden die Dokumente betreffend Gefängnisaufenthalte auf seinen echten Namen lauten. Dies habe die Vorinstanz ungenau ermittelt.

E. 5.1.4

Bezüglich des legalen Passerhalts sei darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine andere als die verfolgende Behörde gehandelt habe; zudem sei der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung nicht gefragt worden, weshalb er das Reisepapier trotz Bedrohung erhalten können.

E. 5.1.5

Der Beschwerdeführer besitze keine Dokumente, die seine Tätigkeit als Geheimagent ausdrücklich belegen könnten. Dies liege in der Natur der Sache. Er könne nunmehr mit seiner Beschwerde Unterlagen seiner Staatsanstellung beibringen; aus diesen gehe seine Stellung als Sergeant hervor, und ein Dokument betreffe eine Klage wegen Korruption im Jahr 2017; davon habe er im Asylverfahren nichts berichtet, da dieses im Heimatstaat noch hängig sei. Aus einem weiteren Schreiben betreffend Bankkredit aus dem Jahr 2017 gehe seine Anstellung beim Innenministerium ebenfalls hervor.

E. 5.1.6

Der Beschwerdeführer müsse weiterhin mit Verfolgung durch die Drogenmafia rechnen, dies trotz des Todes von G._____, der im (...) 2020 in P._____ getötet worden sei. Es könnte ihm im Gegenteil allenfalls sogar vorgeworfen werden, mit dessen Tod etwas zu tun gehabt zu haben.

E. 5.1.7

Insgesamt habe der Beschwerdeführer seine Asylvorbringen glaubhaft gemacht, er werde aufgrund seiner Tätigkeit als Geheimagent im Herkunftsland von der Drogenmafia und den staatlichen Behörden verfolgt, sei mithin einer ernsthaften und gezielten Gefahr ausgesetzt. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 5.2.1

In der Beschwerde der Beschwerdeführerin und der Kinder wird im Asylpunkt zunächst ebenfalls darauf hingewiesen, dass es bei der Anhörung ihres Ehemannes zu gravierenden Übersetzungsproblemen gekommen sei und das SEM den Sachverhalt diesbezüglich ungenügend abgeklärt habe.

E. 5.2.2

Die Glaubhaftigkeitsprüfung habe im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu erfolgen. Das SEM habe bei dieser Beurteilung nicht alle Elemente berücksichtigt, sondern sich auf einzeln ausgewählte Punkten beschränkt und daraus eine Gesamtschlussfolgerung gezogen. Die in den Protokollen erkennbaren Realkennzeichen seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin habe teilweise substantiierte Angaben gemacht, von Nebensächlichkeiten berichtet, Erinnerungslücken zugegeben und von ihren Gefühlen und inneren Gedankengängen berichten können. Dass ihr Ehemann ihr nichts über seine Verfolger berichtet habe, sei nachvollziehbar und glaubhaft. Das Gleiche gelte für den Umstand, dass sie selbst ihrem Mann ihre Behelligungen erst nach der Einreise in die Schweiz ausführlich erzählt habe. Diese protokollierten Ausführungen der Beschwerdeführerin seien glaubhaft. Im Übrigen habe das SEM sie bei der Anhörung nicht auf diesen Punkt angesprochen.

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführerin habe bereits bei ihrer ersten Befragung den Druck geschildert, dem sie durch die Verfolger ausgesetzt worden sei; bei der ergänzenden Anhörung habe sie ausführlicher über die Verfolgung berichtet, worin jedoch kein Widerspruch erkennbar sei. Die ihr in der Verfügung vorgehaltenen Widersprüche hätten bereits anlässlich der ergänzenden Anhörung aufgelöst respektive plausibel erklärt werden können. Sie habe ihr Versteck trotz der bestehenden Bedrohung wegen der medizinischen Untersuchung des Sohnes mehrmals verlassen müssen, wobei sie sich auf die notwendigsten Behandlungsmassnahmen beschränkt habe. Bei der Passausstellung sei sie versteckt vorgegangen und Freunde ihres Mannes hätten ihr geholfen. Trotzdem hätten die Verfolger von der Passausstellung erfahren, worauf die Verfolgung prompt zugenommen habe. Auch diese widerspruchsfreien Aussagen würden für die Annahme der Glaubhaftigkeit der gezielten Verfolgung sprechen. In den eineinhalb Jahren nach der Ausreise ihres Mannes habe sich die Beschwerdeführerin ständig versteckt gehalten. Das SEM habe sie nicht weiter dazu befragt, aus welchem Grund sie nicht früher ausgereist sei; dies könne ihr nun bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nicht vorgeworfen werden.

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführerin habe glaubhaft machen können, dass sie und ihre (...) zum Zeitpunkt der Flucht in ihrem Herkunftsland ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsyIG ausgesetzt gewesen seien und begründete Furcht gehabt hätten, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft Verfolgungen durch die Behörden und Drogenmafia erleiden zu müssen. Es sei daher ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie damit verbundener unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wird mit gravierenden

Übersetzungsproblemen anlässlich der Anhörung vom 2. November 2018 begründet. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden vermögen das Gericht aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

E. 6.2.1

Mit Verweis auf das bereits in der Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 16. September 2019 Gesagte ist erneut festzuhalten, dass es zwar während der Anhörung des Beschwerdeführers zu Diskussionen mit der Dolmetscherin kam. Die HWV erwähnte dies auch in ihrem Bericht. Die Durchsicht der Niederschrift ergibt aber, dass die befragende Sachbearbeiterin des SEM diese Probleme erkannte, auf diese professionell und adäquat reagierte und sowohl der Dolmetscherin als auch dem Beschwerdeführer klare Anweisungen zum weiteren Vorgehen und (Aussage-) Verhalten gab. Die entsprechenden Stellen sind im Protokoll transparent und nachvollziehbar verbalisiert worden. Das Protokoll lässt insgesamt nicht den Eindruck aufkommen, der wesentliche Sachverhalt habe nicht respektive nur unvollständig ermittelt werden können.

E. 6.2.2

Soweit gerügt wird, es sei während der Anhörung nicht ausschliesslich in Aserbaidisch, sondern auch in Russisch übersetzt worden, ist als Erstes auf das Protokoll der BZP hinzuweisen, in welchem der Beschwerdeführer zu Protokoll gab, neben seiner Muttersprache Aserbaidisch auch Russisch und Türkisch perfekt zu verstehen; die BZP wurde demnach auf Russisch durchgeführt, und der Beschwerdeführer bestätigte mit seiner Unterschrift, alles gut verstanden zu haben (vgl. Protokoll BzP S. 2, 4 und 11).

E. 6.2.3

Mit Bezug auf die Anhörung ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch hier zu Protokoll gab, die Dolmetscherin gut zu verstehen (vgl. Protokoll Anhörung F/A 1). Die Sachbearbeiterin stellte nach einer Teilrückübersetzung und einer Pause fest, dass die Dolmetscherin teilweise auf Russisch übersetzt hatte, worauf sie den Beschwerdeführer ansprach, ob dies für ihn in Ordnung sei. Dieser antwortete, das sei für ihn kein Problem, es sei sehr ähnlich (vgl. a.a.O. F/A 167). Am Ende der Anhörung wurde die zweite Teilübersetzung vorgenommen und der Beschwerdeführer wurde erneut in transparenter Weise aufgefordert, er solle allfällige Fehler anzeigen und berichtigen. Er wurde – nachdem die HWV diesbezügliche Aussagen anders verstanden hatte – ausserdem nochmals

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 19 explizit gefragt, ob er nun alle seine Asylgründe habe vorbringen können. Auch diese Frage bejahte er ("Ja, ich habe alles gesagt", vgl. a.a.O. S. 27, bes. F/A 255 f.).

E. 6.2.4

Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Februar 2019 (mehr als drei Monate nach der Anhörung) monierte, es sei damals zu Übersetzungsfehlern gekommen, wurde er vom SEM mehrfach zum Konkretisieren dieses Vorwurfes aufgefordert. Es trifft zu, dass dem Beschwerdeführer das Anhörungsprotokoll zu jenem Zeitpunkt (zufolge der noch nicht abgeschlossenen Sachverhaltsabklärungen, vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG) noch nicht zugestellt werden konnte. Dennoch wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, seine Rüge zu substantiieren und mindestens zu benennen, worin er diese Übersetzungsprobleme gesehen habe. Dass auch der Rechtsvertretung nach deren Eingabe

vom 24. Januar 2020 die Akten nicht sofort zugestellt wurden, ist vor dem Hintergrund der weiterhin laufenden Sachverhaltsabklärungen nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat in diesem Kontext in der Folge viermal um Fristerstreckung ersucht, die Übersetzungsthematik jedoch selber mit keinem weiteren Wort mehr erwähnt. Insgesamt hält auch das Gericht nach dem Gesagten dafür, dass der Beschwerdeführer als Direktbeteiligter seine diesbezüglichen Vorwürfe durchaus auch ohne das Protokoll hätte näher bezeichnen können und müssen. Die entscheidungswesentlichen Verfahrensakte wurden dem Beschwerdeführer mit dem Entscheid vom 7. August 2020 zugestellt. Neben den zuvor offenen gestandenen Möglichkeiten der Konkretisierung hätte er diese damit auch auf Beschwerdeebene nachholen können. Auch dies unterblieb.

E. 6.2.5

Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die bei der Anhörung des Beschwerdeführers mitwirkende Übersetzerin habe sich in Befragungspausen unprofessionell verhalten und ihre fehlende Neutralität zu erkennen gegeben, ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise für die Richtigkeit dieser Behauptungen. Wären diese zutreffend, wäre eine frühere konkrete Thematisierung solcher Vorkommnisse durch den Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, wenn nicht in der Befragung selbst, dann doch wenigstens zeitnah nach diesem Termin.

E. 6.2.6

Insgesamt ist bei der vorliegenden Sachlage dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan. Die diesbezüglichen Rügen erweisen sich als unbegründet.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 20

E. 6.2.7

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei vom Vorfall in der Schweiz vom September 2018 (Verwicklung in eine Schiesserei; das Verfahren wurde später eingestellt; vgl. A15 und A26) nachhaltig betroffen gewesen, was sich auf sein Aussageverhalten niedergeschlagen habe. Diese Ausführungen können das Gericht schon angesichts des behaupteten beruflichen Werdegangs des Beschwerdeführers nicht überzeugen. Der Beschwerdeführer hat jenen Vorfall einlässlich, sachlich und erkennbar mit der nötigen Distanz geschildert (vgl. Protokoll Anhörung F/A 219) und es geht aus keiner Stelle der Anhörung hervor, dass dieser Vorfall sein Antwortverhalten bezüglich der Asylvorbringen negativ beeinflusst hätte.

E. 6.2.8

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Sachverhalt vorliegend rechtsgenügend erstellt worden ist. Auf das anlässlich der Anhörung vom 2. November 2018 erstellte Protokoll ist für die Prüfung der Fragen der Glaubhaftigkeit und Flüchtlingseigenschaft ebenso abzustellen wie auf dasjenige der BzP vom 28. Dezember 2017. Auf den Hinweis, die anwesende HWV habe in ihrem Bericht eine weitere Anhörung für angezeigt gehalten, ist nach dem Gesagten nicht weiter einzugehen; es bleibt lediglich darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensleitung und die Entscheidung über das Vorgehen beim Erstellen des rechtserheblichen Sachverhalts der Behörde obliegt.

E. 6.3

Hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers schliesst sich das Gericht im Wesentlichen den überzeugenden Überlegungen und Abwägungen sowie den daraus resultierenden Schlussfolgerungen der Vorinstanz an. Auf diese Erwägungen kann vorab verwiesen werden. Ergänzend kann Folgendes festgehalten werden:

E. 6.3.1

Entgegen der von den Beschwerdeführenden vertretenen Auffassung hat die Vorinstanz sich bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht nur auf das Benennen und Einbeziehen punktueller Aspekte beschränkt. So hat sie etwa in Erwägung gezogen, gemäss den Schilderungen zu den Umständen und Ereignissen in seiner Heimat scheine sich der Beschwerdeführer in den Strukturen des Innenministeriums und der behördlichen Bekämpfung von Drogen auszukennen. Indessen hielt die Vorinstanz dafür, dass er diese Kenntnisse nicht in einem, seine individuelle Verfolgungssituation glaubhaft machenden Kontext erworben haben könne. Insgesamt hat die Vorinstanz verschiedene Elemente aufgeführt, diese abgewogen und ist gesamtwürdigend zum Schluss gekommen, diese würden sich als nicht glaubhaft erweisen. Die entsprechenden Erwägungen wirken kohärent und genügen den Anforderungen an die Begründungspflicht.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 21

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer hat in der BzP ausgeführt, er sei seit dem Jahr 2000 als Geheimagent tätig. Er werde von Drogenkreisen bedroht; mit den Behörden habe er keine Probleme gehabt, er befürchte lediglich, diese würden ihn bei einer Rückkehr zum Fortsetzen seiner Spitzeltätigkeiten wieder zum Schein inhaftieren. Von den Drohungen seitens Krimineller habe er im Juli 2017 von seinem Freund "O._____" erfahren, wobei er (Beschwerdeführer) nicht wisse, woher O._____ diese Informationen gehabt habe (vgl. Protokoll BzP Ziff. 7.01 und 7.02). In der Anhörung führte er hingegen aus, er habe einerseits mit dem Innenministerium und andererseits mit der Mafia Probleme gehabt (vgl. Protokoll Anhörung F/A 129 und 130). Von der Suche durch die Mafia habe er ab April 2017 erfahren, als ihm Bekannte vom Sicherheitsministerium (MTN) die Information gegeben hätten, das Innenministerium habe seine Agententätigkeit an die Mafia verraten. Dem Mafiachef Nahestehende würden je ein Notizbuch erhalten; werde man aufgefordert, mit diesem Notizbuch zu einem Treffen zu kommen, bedeute dies nichts Gutes; da er einer solchen Einladung auf Ende (...) 2017 nicht nachgekommen sei, habe sich der Verdacht der Mafia gegen ihn als Spitzel bestätigt; "O._____" erwähnte er in diesem Zusammenhang nur bezüglich der geforderten Dokumentenrückgabe, beim Hinweis darauf, dessen Wohnung habe ihm im August 2017 bis zur Ausreise als Versteck gedient sowie dass möglicherweise O._____ ihm das Ticket für Q._____ gekauft habe, ohne ihm jedoch den Grund für diese Reise mitzuteilen (vgl. Protokoll a.a.O. F/A 140, 146, 154 ff., 192 ff.). Damit erweisen sich diese protokollierten Angaben namentlich betreffend die behördliche Verfolgung als nicht übereinstimmend.

E. 6.3.3

Zum Eindruck eines konstruierten, teilweise auch unlogischen, widersprüchlichen und lebensfremden Sachvortrags passt, dass einerseits der Beschwerdeführer sich eine Frist zur

Einreichung spezifischer Beweismittel für seine Vorbringen insgesamt viermal erstrecken und zur Begründung ausführen liess, die Unterlagen seien von ihm bestellt und auch bereits an ihn abgeschickt worden, die Postsendung sei aber noch nicht bei ihm eingetroffen (vgl. A30, A32, A35 und A37), um dann am 16. Juli 2020 – mithin viereinhalb Monate später – mitteilen zu lassen, dass es ihm in Wirklichkeit gar nicht gelungen sei, diese Dokumente in Aserbaidschan erhältlich zu machen (vgl. a.a.O. A39). Andererseits liess er in der Folge das SEM erstaunlicherweise auffordern, sich direkt mit den Behörden des angeblichen Verfolgerstaats in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Belege erhältlich zu machen. Dass die Vorinstanz dieser Aufforderung nicht nachkam – bei deren Befolgung sie womöglich objektive Nachfluchtgründe geschaffen hätte – ist um Übrigen nicht zu beanstanden.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 22

E. 6.3.4

Hinsichtlich der angegebenen Spionagetätigkeiten ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer unter seinem eigenen Namen als Spitzel fungiert haben will und selbst nach der angeblichen Enttarnung weiterhin unter seinem Namen gelebt hat. Dies umso weniger, als er selber die Gefährlichkeit der Mafia betont hat und er sich dieser mit seinem Verhalten geradezu präsentiert hätte und diese ihn nach der angeblichen Enttarnung mit hoher Wahrscheinlichkeit rasch hätte ausfindig machen können.

E. 6.3.5

Schliesslich ist der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben mit seinem eigenen Reisepass kontrolliert auf dem Luftweg ausgereist und hat (...) vor der Ausreise vom (...) September 2017, als er sich habe verstecken müssen, legal und regulär bei den Behörden einen Identitätsausweis ausstellen lassen können (vgl. Protokoll BzP Ziff. 4.03, Protokoll Anhörung F/A 154–160). Sodann erstaunt, dass er sich zwar versteckt haben will, auf die Frage nach seinen Arbeitstätigkeiten in der BzP aber angegeben hat, er habe bis zum (...) 2017 gearbeitet (vgl. Protokoll BzP Ziff. 1.17.05). Insgesamt sprechen auch diese Vorbringen gegen die behauptete staatliche Verfolgung und eine Bedrohung seitens der Mafia.

E. 6.3.6

Soweit gerügt wird, die Vorinstanz vergleiche die Qualität von Aussagen mit zeitlich unterschiedlich zurückliegenden und damit ungleich präsenten Vorbringen, überzeugen diese Ausführungen das Gericht nicht. Der Beschwerdeführer hat nicht nur zum Vorfall in der Schweiz von September 2018, sondern beispielsweise auch bezüglich seines Gefängnisaufenthalts 2001 bis 2005 namentlich zu Namen der Gefängnisse und deren Typenbezeichnungen genaue Angaben machen können. Diese Schilderungen betreffen im Gegensatz zur geltend gemachten Verfolgungssituation, die zur Ausreise im August 2017 geführt haben sollte, deutlich länger zurückliegende Sachverhaltselemente.

E. 6.3.7

Der Beschwerdeführer hat auf Beschwerdeebene Dokumente mit Übersetzungen nachgereicht, die einerseits seine staatliche Anstellung, andererseits zwei gegen ihn geführte Strafverfahren "wegen Betrug/Korruption" respektive "wegen Korruption vom Jahr 2017" belegen sollen. Namentlich bezüglich der Dokumente zu den zwei

Strafverfahren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinen Befragungen solche Verfahren nie erwähnt hat, womit aufgrund dieser nachgeschobenen neuen Vorbringen entsprechende Zweifel anzubringen sind. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung Kontrollübersetzungen der Beweismittel vornehmen lassen. Dabei ist namentlich der Vorladung vom Jahr 2017 zu entnehmen, dass diese an seine (auch im Asylverfahren von ihm genannte) Wohnadresse zugestellt und er darin auf den (...) 2017 vorgeladen worden sei. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer demnach seit

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 23 damals von einem solchen Verfahren Kenntnis gehabt haben muss. Folglich erstaunt, dass er dies nunmehr erst auf Beschwerdeebene einbringt, dies umso mehr vor dem Hintergrund dessen, dass im erstinstanzlichen Verfahren betreffend Beibringen von Beweismitteln ein längerer Schriftenwechsel stattgefunden hat. Der Erklärungsversuch, er habe diese Strafverfahren nicht erwähnt, weil er noch nicht genügend davon gewusst habe (vgl. Beschwerde S. 16), überzeugt in keiner Weise. Ungeachtet dessen würde es sich um strafrechtliche Tatbestände handeln, die für die flüchtlingsrechtliche Frage nicht relevant wären. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung vom 2. Februar 2021 erweisen sich als zutreffend.

E. 6.3.8

Soweit weiter geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer müsste als Wehrdienstpflichtiger und ehemaliger Grenzsoldat im Berufsmilitär mit einer Einberufung zum Kriegsdienst in die Region Berg-Karabach rechnen, ist dieses Vorbringen unter flüchtlingsrechtlicher Betrachtung ebenfalls nicht relevant, zumal ein Aufgebot zum Militärdienst als grundsätzlich legitimes Recht eines Staates gilt und eine Bestrafung zufolge allfälligen Nichtbefolgens eines militärischen Aufgebots nicht unter Art. 3 AsylG zu subsumieren wäre. Die ausführlichen diesbezüglichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung sind ebenfalls zu bestätigen. Ausserdem wurden die die Kampfhandlungen im Berg-Karabach-Konflikt mit dem Waffenstillstandsabkommen vom 9. November 2020 beendet.

E. 6.3.9

Gesamtwürdigend ist aufgrund der Vorbringen allenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2001 bis 2005 eine Inhaftierung erlebt hat; dazu hat er Unterlagen eingereicht. Diese Inhaftierung wurde von der Vorinstanz rechtsgenügend unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingseigenschaft geprüft, wobei sie diesen, im Zeitpunkt der Ausreise weit über zehn Jahre zurückliegenden, Gefängnisaufenthalt mit zutreffender Begründung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant beurteilt hat. Den diesbezüglichen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen (vgl. Verfügung vom 7. August 2020 S. 8 f.). Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens – und die Frage der Authentizität dieser Beweismittel – kann damit letztlich offenbleiben.

E. 6.3.10

Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer der erstinstanzlichen schweizerischen Asylbehörde die angeblichen Strafverfahren "wegen Betrug/Korruption" respektive "wegen Korruption vom Jahr 2017" verschwiegen hat, ist zu schliessen, dass er selber daraus keine Gefährdung für sich ableitet. Auch bei diesem Vorbringen braucht die Frage der Glaubhaftigkeit nicht abschliessend geprüft zu werden.

E. 6.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine relevante Verfolgungssituation glaubhaft darzulegen. Seine Schilderungen machen in ihrer Gesamtheit einen konstruierten, unlogischen und lebens- fremden Eindruck; teilweise erweisen sie sich auch als widersprüchlich.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin stützt sich zur Begründung ihres Asylgesu- ches massgeblich auf die Verfolgungssituation ihres Ehemannes. Nach- dem seine Vorbringen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinn von Art. 7 AsylG nicht genügen, können auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden, soweit sie sich auf jene Sach- verhaltsdarstellung abstützen. Zudem erweisen sich auch ihre Schilderun- gen als teilweise ungereimt und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise hat die Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Reflexverfolgung darauf be- harrt, sie sei von Staatsangestellten behelligt worden. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer vorwiegend eine Verfolgung seitens der Drogenma- fia vorgebracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die zutreffenden und zu bestätigenden Erwägungen in der vor- instanzlichen Verfügung vom 7. August 2020 betreffend die Beschwerde- führerin und ihre Kinder verwiesen werden.

E. 7.2

Das SEM hat den angeblichen Vorfall vom (...) Dezember 2017, bei dem die Beschwerdeführerin und der Sohn C._____ (Beschwerdeführer 3) bedroht worden seien, ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingseigenschaft geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diesem für die erst eineinhalb Jahre später er- folgte Ausreise die Kausalität abgehe. Diese Erwägungen sind ebenfalls zutreffend.

E. 8

Zusammenfassend ist in Würdigung aller relevanten Sachverhaltsele- mente festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinn von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat folglich zu Recht ihre Flüchtlings- eigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.3

Die Vorinstanz hat in ihren angefochtenen Verfügungen zutreffend darauf hingewiesen, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 26

E. 11.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten der Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche

Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nach den vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt offenkundig nicht.

E. 11.5.1

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernstlichen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.).

E. 11.5.2

Eine solche Situation liegt beim älteren Sohn der Beschwerdeführenden (Beschwerdeführer 3) nicht vor. Sein Gesundheitszustand – auf den bei der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zurückzukommen sein wird – vermag eine Unzulässigkeit im Sinn dieser restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen.

E. 11.6

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.7

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 27

E. 12.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 12.2

In Aserbaidschan herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist damit nicht generell unzumutbar.

E. 12.3

Bei Erkrankungen von abgewiesenen Asylsuchenden ist nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.).

E. 12.4

Sind von einem Wegweisungsvollzug (auch) minderjährige Kinder betroffen, ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Aspekt des Kindeswohls zu berücksichtigen. Unter diesem Blickwinkel sind im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration beziehungsweise Integration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 28 werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung.

E. 12.5.1

Die Beschwerdeführenden hielten in ihrem Rechtsmittel fest, C._____ sei seit der Bedrohungssituation vom (...) Dezember 2017 stark traumatisiert. Er sei beim Heilpädagogischen Dienst R._____ angemeldet und zurzeit zwecks vertiefter Abklärung seines Entwicklungsrückstands im M._____ in Behandlung. Beim Vollzug der Wegweisung des Kindes zurück an den Ort der Traumatisierung wäre eine Retraumatisierung nicht auszuschliessen. Eine adäquate Behandlung der diversen gesundheitlichen Störungen von C._____ sei in Aserbaidschan nicht gewährleistet. Einem Länderbericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom April 2020 sei zu entnehmen, dass in Aserbaidschan kaum Zugang zu Behandlungen für Kinder mit Gesundheitsproblemen bestehe. Die Massnahmen der staatlichen Behörden, welche zur Behandlung und Rehabilitation von mit kardialen und psychiatrischen Störungen, Autismus, Down-Syndrom und Zerebralparese geborenen Kindern ergriffen würden, seien unzureichend. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass C._____ an einer dieser Behinderungen leide. Die wenigen modernen Rehabilitationszentren, die es für Kinder in Aserbaidschan gebe,

würden nicht ausreichen und Kinder mit Gesundheitsproblemen hätten kaum Zugang zu Gesundheitsdiensten. Weiter komme es dort zu Diskriminierung von Kindern mit Behinderung. Diese hätten auch kaum Zugang zu Bildung, zumal dort die weit verbreitete Ansicht bestehe, dass Kinder mit Behinderung von anderen Kindern getrennt und in eine Anstalt eingewiesen werden müssten. Körperstrafen in Betreuungs- oder Tageseinrichtungen für solche Kinder seien in Aserbaidschan gesetzlich nicht verboten. Ein vom UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities veröffentlichter Bericht von Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (2018) weist darauf hin, dass Kinder mit Behinderung besonders Gewalt einschliesslich Körperstrafen ausgesetzt seien.

E. 12.5.2

Die Vorinstanz führte zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers 3 in der Vernehmlassung vom 2. Februar 2021 aus, die Abklärung durch das M._____ vom Oktober 2020 habe ergeben, dass C._____ in der 32. Schwangerschaftswoche, mithin zu früh geboren worden sei. Es bestehe bei ihm eine schwere Sprachentwicklungsstörung, E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 29 eine Störung der Entwicklung der motorischen Funktionen und eine unterdurchschnittliche nonverbale kognitive Entwicklung. Die in der Beschwerde vom 10. September 2020 vermuteten psychiatrischen Diagnosen (wie etwa Autismus) hätten sich nicht bestätigt. Gemäss Praxis des SEM sei ein Wegweisungsvollzug trotz gesundheitlicher Probleme zumutbar, wenn die notwendige medizinische Behandlung der Krankheit im Heimat oder Herkunftsstaat möglich sei, wobei für die Behandlung der medizinische Standard im Heimat- oder Herkunftsstaat und nicht die aktuell in der Schweiz eingesetzte Behandlungsform massgebend sei. Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass eine adäquate Behandlung psychischer Probleme in Aserbaidschan gewährleistet werden könne. C._____ benötige gemäss Befund Logopädie und Ergotherapie, welche beide in Baku, Aserbaidschan, dem letzten Wohnort der Beschwerdeführenden angeboten würden. Gemäss Feststellungen im medizinischen Consulting vom Januar 2021 ("Aserbaidschan: Behandlung einer motorischen, sprachlichen und nonverbalen Entwicklungsstörung"; im Vernehmlassungsverfahren der Beschwerdeführenden erstellt und als Beilage zur Vernehmlassung vom 2. Februar 2021 aktenkundig gemacht) würden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Aserbaidschan entweder zu Hause oder in Sonderschulen (Internaten) unterrichtet. So gebe es das Community Based Rehabilitation Center (CBR) in Shirvan, einer Stadt, südwestlich von Baku, welches durch Gelder der Europäischen Union unterstützt werde. Daneben würden private Einrichtungen existieren und seit einiger Zeit bestünden Bestrebungen zur Inklusion von beeinträchtigten Kindern in den regulären Schulbetrieb. Sodann müsse die Behandlung nicht unbedingt am Herkunftsort der zu behandelnden Person respektive derer Familie gewährleistet sein. Es sei den Betroffenen zuzumuten, sich dorthin zu begeben oder dort zu leben, wo die benötigten Therapien verfügbar seien. Die angeblich anlässlich der Bedrohungssituation vom (...) Dezember 2017 entstandene Traumatisierung werden in den aktenkundigen Berichten für C._____ nicht erwähnt. Gemäss den Arztberichten liege vielmehr eine kombinierte Entwicklungsstörung vor, die kaum als Traumatisierung zu werten sei.

E. 12.5.3

In der Replik wurde hinsichtlich des von der Vorinstanz durchgeführten Consultings festgehalten, gemäss diesem gebe es in Aserbaidshans zur Ergotherapie lediglich eine für die Beschwerdeführenden unbezahlbare private Einrichtung. In der Logopädie kognitive Aspekte würden dort nicht angesprochen. Bei C. _____ liege insbesondere eine therapiebedürftige Störung der kognitiven Entwicklung vor. Gemäss dem Consulting würden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Aserbaidshans zu Hause oder in

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 30 Sonderschulen unterrichtet, was unzumutbar sei und zudem auf die Diskriminierung und stereotype Behandlung dieser Kinder in der dortigen Gesellschaft hindeute. Soweit die Vorinstanz auf die durch EU-Gelder finanzierte Einrichtung CBR in der Stadt Shirvan hinweise, sie einerseits festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht in Shirvan wohnen würden; andererseits zeige die Existenz einer einzigen spezialisierten Einrichtung sowie deren Finanzierung durch EU-Gelder ja gerade auf, dass in Aserbaidshans diesbezüglich grosse Defizite beständen. Entsprechend dürfte ein grosser Andrang beim CBR bestehen, mithin sei sehr unsicher, ob C. _____ überhaupt einen Platz erhalten würde. Abgesehen von diesem Zentrum CBR verweise das Consulting nur auf unbezahlbare private Einrichtungen. Nicht-medizinische Leistungen wie Ergotherapie und Logopädie würden vom Staat nicht übernommen. Bei C. _____ sei zudem davon auszugehen, dass er längerfristig und regelmässig auf die genannten Therapien angewiesen sei.

E. 12.6

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Durchsicht der gesamten Akten bei der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung den nachvollziehbaren, auf einem umfassenden und überzeugenden Ländercontrolling beruhenden, Erwägungen der Vorinstanz an:

E. 12.6.1

Das Gericht hat in letzter Zeit in mehreren Verfahren von abgewiesenen Asylsuchenden aus Aserbaidshans mit psychischen Gesundheitsbeschwerden festgestellt, dass in den grösseren Städten dieses Landes, namentlich in Baku, Einrichtungen existieren, die psychiatrische Behandlungen anbieten; entsprechende wurde der Vollzug der vom SEM angeordneten Wegweisungen in der Regel als zumutbar qualifiziert (vgl. etwa die Urteile BVGer D-3831/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 8.3.4 [mittelgradige depressive Episode, Posttraumatische Belastungsstörung und Panikattacken bei der Mutter; rezidivierende depressive Störung, Posttraumatische Belastungsstörung und Suizidalität bei der minderjährigen Tochter; vgl. auch das Folgeverfahren D-5638/2021 mit Urteil vom 18. Januar 2022 E. 6.4], D-6659/2018 vom 15. Juli 2021 E. 7.4.2 [nicht spezifizierte Erkrankung, welche eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in der Schweiz erforderlich machte], E-2497/2016 vom 19. April 2018 E. 8.3.2.2 [Panikattacken, Suizidalität]). In einem kürzlich abgeschlossenen Verfahren mit ausserordentlich ungünstigen medizinischen Umständen wurde der Vollzug der Wegweisung nach Aserbaidshans hingegen kürzlich als unzumutbar qualifiziert (vgl. Urteil BVGer D-2267/2020 vom 17. August 2020 E. 6 ff. [schwere Depression und Suizidalität der Mutter; massive geistige und körperliche Behinderung des jugendlichen Sohns]).

E-4475/2020 E-4476/2020

E. 12.6.2

Die gesundheitliche Situation des heute (...)jährigen Beschwerdeführers 3 lässt sich objektiv nicht mit der derjenigen vergleichen, die im zuletzt zitierten Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen war. C._____ leidet nicht an schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen, sondern an Entwicklungsdefiziten. Die auf Beschwerdeebene wiederholt behauptete Traumatisierung wird, soweit ersichtlich, in keinem der eingereichten Berichte erwähnt. Das SEM hat in der Vernehmlassung nachvollziehbar dargetan, dass die Behandlung seiner spezifischen Bedürfnisse im Heimatstaat verfügbar sein wird. Dort war er auch schon vor der Ausreise behandelt worden: Gemäss der im Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen erwähnten klinischen Anamnese habe er in Aserbaidschan eine mehrmonatige motorische Therapie absolviert (vgl. Bericht vom

E. 12.6.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht auf der verfügbaren Aktengrundlage davon aus, dass die erforderlichen Behandlungen des Kindes zumutbarerweise auch weiterhin im Heimatstaat durchgeführt werden können.

E. 12.6.4

Der Vollständigkeit halber kann in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dem SEM für den Beschwerdeführer 3 einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 12.7

Hinsichtlich des Kindeswohls ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden 3 und 4 seit knapp drei Jahren in der Schweiz aufhalten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die beiden ([...]- und [...])jährigen Kinder in der Schweiz besonders gut integriert hätten, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Es kann folglich nicht von einer erheblichen Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass die persönliche Bindung der beiden Kinder an die Eltern vergleichsweise stark ausgeprägt ist und die Kernfamilie – bei C._____ aufgrund der Entwicklungsrückstände, bei seinem jüngeren Bruder aufgrund seines Alters – noch eine wichtigere Rolle spielt als ausserfamiliäre Beziehungen. Zudem verfügen sie im Heimatstaat über weitere Verwandte und damit ein familiäres Beziehungsnetz, welches sie bei der sozialen Wiedereingliederung unterstützen kann. Insgesamt ist daher, auch unter Mitberücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte, nicht davon auszugehen,

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 32 dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan gefährdet wäre.

E. 12.8

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nach Aserbaidschan aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar. 13. Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der

zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 14. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 15. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen. 16. Bei diesem Ausgang der Verfahren sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und – für die beiden vereinigten Verfahren – auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4475/2020 E-4476/2020

Seite 33

E. 13

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 14

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 16

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und - für die beiden vereinigten Verfahren - auf insgesamt Fr. 950.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 17

Dezember 2020 S. 2); überdies schilderte die Beschwerdeführerin in ihrer Anhörung, wie sie C._____ "zum Psychologen" nach J._____ gebracht habe (vgl. A43 F/A 84 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.